

SOZIALPARAMETER ANWENDBAR AB DEM 1. JANUAR 2025

Zusammenfassung / Inhalte

SOZIALABGABEN

Beitragssatz (1)

Mindest- und Höchstbeträge

GESETZLICHER MINDESTLOHN

LOHN VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DEN SCHULFERIEN

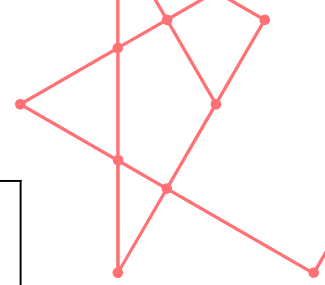
VERGÜTUNG FÜR DIE IM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGTEN PRAKTIKANTEN

SOZIALABGABEN

Situation ab dem 1. Januar 2025 (Index 944,43)

BEITRAGSSATZ ⁽¹⁾

| Art der Versicherung | Beitragssatz | Arbeitgeberanteil | Arbeitnehmeranteil |
|--|----------------------|-------------------|--------------------|
| Rentenversicherung | 16,00% | 8,00% | 8,00% |
| Krankenversicherung - Anteil für die Gesundheitskasse ⁽²⁾ | 6,10% ⁽³⁾ | 3,05% | 3,05% |



| | | | |
|---|---|--|-------|
| Krankenversicherung – Anteil für die « Mutualité des employeurs » | / | Abhängig von der Risikoklasse ⁽⁴⁾ | / |
| Unfallversicherung | individueller Beitragssatz ⁽⁵⁾ | | |
| Arbeitsmedizin ⁽⁶⁾ | STI: 0,13% ⁽⁷⁾ / STM: 0,14% | | |
| Pflegeversicherung ⁽⁸⁾ | 1,40% | / | 1,40% |

⁽¹⁾ Ausschließlich anwendbar im Rahmen einer « Hauptanstellung ».

⁽²⁾ Anwendbarer Beitragssatz für Vorruehst ndler, gelegentliche Zuwendungen und Entsch digungen, sowie Jahresabschlusspr mien: 5,60%, davon Arbeitgeberbeitrag: 2,80%; Arbeitnehmerbeitrag: 2,80%.

⁽³⁾ 6,10% davon 5,60% f r Sachleistungen und 0,50% f r Geldleistungen.

⁽⁴⁾ Die Beitragss tze der « Mutualit  des employeurs » sind folgende:

| | | | | |
|--------------------------------|-------------|----------------|----------------|--------|
| «Finanzielle Abwesenheitsrate» | 0% – <0,65% | 0,65% – <1,60% | 1,60% – <2,50% | ≥2,50% |
| Beitragssatz | 0,07% | 0,99% | 1,48% | 2,64% |

⁽⁵⁾ Seit dem Gesch ftsjahr 2019 wird der aktuelle Einzelbeitragssatz durch ein Bonus-Malus-System ersetzt, durch das der individuelle Beitragssatz jedes Beitragszahlers (Arbeitgeber und Selbst ndige) je nach Kosten der Leistungen f r Arbeitsunf lle w hrend des Beobachtungszeitraums verringert oder erh ht werden kann. Der f r das Jahr 2024 auf 0,70% festgelegte Einzelbeitragssatz wird somit f r jeden Beitragszahler mit seinem Bonus-Malus-Faktor multipliziert, der die Werte 0,85; 1,0; 1,1; 1,3 oder 1,5 annehmen kann. Jeder Beitragende sollte im Rahmen der Einf hrung des Bonus-Malus-Systems ein Informationsschreiben  ber seinen individuellen Beitragssatz erhalten.

⁽⁶⁾ Diese Beitragss tze gelten nur f r die Unternehmen die dem STI oder dem STM angeschlossen sind.

⁽⁷⁾ Vorbehaltlich der Annahme dieses Beitragssatzes durch die Generalversammlung des STI.

⁽⁸⁾ 1,40% des Bruttoeinkommens nach Abzug eines Freibetrags in H he eines Viertels des Mindestlohns f r unqualifizierte Arbeitnehmer (659,45 EUR).

MINDEST- UND H CHSTBETR GE

| Art der Versicherung | Monatlicher Mindestbetrag | Monatlicher H chstbetrag ⁽⁹⁾ |
|----------------------|--|--|
| Krankenversicherung | Der gesetzliche Mindestlohn betr gt 279,30 EUR Index 100, demnach auf Basis von Index 944,43: 2.637,79 EUR f r Arbeitnehmer ab 18 Jahren: 2.637,79 EUR f r Arbeitnehmer zwischen 17 und 18 Jahren: 2.110,23 EUR f r Arbeitnehmer zwischen 15 und 17 Jahren: 1.978,34 EUR | Das F nffache des gesetzlichen Mindestlohns f r unqualifizierte Arbeitnehmer: 13.188,96 EUR Index 944,43 |
| Rentenversicherung | | |
| Unfallversicherung | | |
| Arbeitsmedizin | | |

⁽⁹⁾ Der j hrliche H chstbetrag f r die verschiedenen Arten der



Sozialversicherungen entspricht dem Zwölffachen des monatlichen Höchstbetrags. Dieser Höchstbetrag gilt jedoch nicht für die Pflegeversicherung.

GESETZLICHER MINDESTLOHN

Der gesetzliche Mindestlohn (aktueller Indexstand 944,43) beträgt ab dem 1. Januar 2025:

| Unqualifizierte Arbeitnehmer (279,30 EUR, Index 100) | | |
|---|-------------------|--------------------|
| | Monatslohn | Stundenlohn |
| 18 Jahre | 2.637,79 EUR | 15,2473 EUR |
| 17 Jahre | 2.110,23 EUR | 12,1979 EUR |
| 15 und 16 Jahre | 1.978,34 EUR | 11,4355 EUR |

Der gesetzliche Mindestlohn für qualifizierte Arbeitnehmer, aufgrund von Artikel L. 222-4. des Arbeitsgesetzbuchs, beträgt ab dem 1. Januar 2025:

3.165,35 EUR

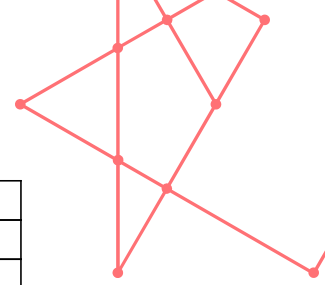
Um als qualifiziert zu gelten, muss der Arbeitnehmer:

1. für den auszuübenden Beruf über ein anerkanntes offizielles Zeugnis verfügen, das mindestens dem Zeugnis über fachliche und berufliche Befähigung (certificat d'aptitude technique et professionnelle – CATP) oder dem Diplom über die berufliche Reife (diplôme d'aptitude professionnelle – DAP) des luxemburgischen allgemeinen Sekundarunterrichts entspricht;
2. oder über ein Zeugnis über die praktisch-handwerkliche Befähigung (certificat de capacité manuelle – CCM) oder ein Berufsbefähigungszeugnis (certificat de capacité professionnelle – CCP) verfügen und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Handwerk nachweisen können;
3. oder über ein Zeugnis über den Erwerb fachlicher und technischer Grundfertigkeiten (certificat d'initiation technique et professionnelle – CITP) verfügen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Handwerk oder Beruf nachweisen können;
4. oder, sofern er über kein Zeugnis verfügt, mindestens 10 Jahre Berufserfahrung nachweisen können (wenn es ein Zeugnis gibt, mit dem die erforderliche Qualifikation abgeschlossen wird);
5. oder mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in einem Handwerk nachweisen können, das eine gewisse fachliche Fähigkeit erfordert und in dem die entsprechende Ausbildung nicht durch die Ausstellung eines offiziellen Zeugnisses abgeschlossen wird.

LOHN VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DEN SCHULFERIEN

Der Lohn des Schülers oder des Studenten darf nicht niedriger als 80% des gesetzlichen Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer sein. Aufgrund des aktuellen Indexes 944,43 hat der Schüler/Student Anrecht auf die Mindestbeträge die in nachfolgender Tabelle, gestaffelt nach Alter, angegeben sind.

| Lohn der Schüler und Studenten bei Indexstand 944,43 |
|---|
|---|



| | Monatslohn | Stundenlohn |
|-----------------|--------------|-------------|
| 18 Jahre | 2.110,23 EUR | 12,1979 EUR |
| 17 Jahre | 1.688,19 EUR | 9,7583 EUR |
| 15 und 16 Jahre | 1.582,68 EUR | 9,1484 EUR |

VERGÜTUNG FÜR DIE IM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGTEN PRAKTIKANTEN

Praktikanten, deren Praktikum mindestens 4 Wochen dauert, haben Anspruch auf die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestbeträge, gestaffelt nach der Dauer des Praktikums.

| Vergütung der Praktikanten bei Indexstand 944,43 | | |
|---|--------------|-------------|
| | Monatslohn | Stundenlohn |
| 30 % des sozialen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer bei einem Pflichtpraktikum von ≥ 4 Wochen | 791,34 EUR | 4,5742 EUR |
| 40 % des sozialen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von 4-12 Wochen | 1.055,12 EUR | 6,0989 EUR |
| 40 % des sozialen Mindestlohnes für qualifizierte ⁽¹⁰⁾ Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von 4-12 Wochen | 1.266,14 EUR | 7,3187 EUR |
| 75 % des sozialen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von ≥ 12-26 Wochen | 1.978,34 EUR | 11,4355 EUR |
| 75 % des sozialen Mindestlohnes für qualifizierte ⁽¹⁰⁾ Arbeitnehmer bei einem praktischen Praktikum von ≥ 12-26 Wochen | 2.374,01 EUR | 13,7226 EUR |

⁽¹⁰⁾ Für Praktikanten, die einen ersten Hochschul- oder Universitätsstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, ist der Referenzlohn der soziale Mindestlohn für qualifizierte Arbeitnehmer (wie in Artikel L. 152-8. des Arbeitsgesetzbuches vorgegeben).